

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER FIRMA METALSKA INDUSTRIJA VARAŽDIN d.d.

1. ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen der METALSKA INDUSTRIJA VARAŽDIN d.d. (im Folgenden MIV d.d.) werden gemäß Artikel 37 Absatz 5 der Satzung der MIV d.d. sowie gemäß Artikel 295 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse (Amtsblatt NN 35/ 05, 41/08, 125/11, 78/15, 29/18) gefasst.

1.2. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Vereinbarungen, Angebote und sonstige Vereinbarungen über Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen sowie sonstige ähnliche Geschäftstätigkeiten zwischen MIV d.d. als Verkäufer und allen in- und ausländischen Kunden (nachfolgend: Käufer), mit Ausnahmefall, dass zwischen MIV d.d. und den genannten Käufern Sondervereinbarungen im Sinne eines Sonderkaufvertrags etc. bestehen.

1.3. Sondervereinbarungen zwischen MIV d.d. und den Kunden, die durch einen Sonderkaufvertrag getroffen sind, haben stärkere Rechtskraft als die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Für den Fall, dass Sondervereinbarungen in Sonderkaufverträgen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen entgegenstehen, gelten Sondervereinbarungen aus den Sonderkaufverträgen zwischen MIV d.d. und den Kunden. Sollte jedoch eine bestimmte Frage nicht durch besondere Vereinbarungen in Sonderkaufverträgen, aber diese durch die Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelt sein, in diesem Fall gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

1.4. Gemäß Artikel 11 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse haben diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben zwischen den Parteien stärkere Rechtskraft als sämtliche Bestimmungen mit dispositivem Charakter dieses Gesetzes.

1.5. Ohne Rechtswirkung werden diejenigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen sein, die gemäß Artikel 296 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse nichtig wären.

1.6. Für sämtliche Fragen, die nicht durch die Sondervereinbarungen einzelner Kaufverträge und durch die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen kumulativ geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Schuldverhältnisse.

1.7. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben Vorrang vor sämtlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kunden. Falls die Parteien die Geltung bestimmter oder aller Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ausschließen möchten, müssen sie dies gemäß den Regeln dieses Artikels durch Abschluss von Sondervereinbarungen in gesonderten Kaufverträgen regeln.

1.8. MIV d.d. wird die aktuelle Version dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen auf ihrer Website und in anderen geeigneten Weisen veröffentlichen.

1.9. Es wird vorausgesetzt, dass jeder Käufer, der mit MIV d.d. in eine Geschäftsbeziehung tritt, mit den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vertraut ist, außer falls er das Gegenteil nachweist.

2. ANGEBOT UND ANGEBOTSANNAHME

2.1. MIV d.d. wird dem Käufer aufgrund einer mündlichen, telefonischen, schriftlichen oder elektronischen schriftlichen Anfrage des Käufers schnellstmöglich ein schriftliches Angebot unterbreiten.

2.2. Sämtliche Angebote und deren Bedingungen sind gemäß den im Angebot angegebenen Fristen gültig, und zwar maximal 30 Tage ab dem Datum der Erstellung, danach kann MIV d.d. nicht länger an ein solches Angebot gebunden sein.

2.3. Sämtliche von MIV d.d. zu den Angeboten abgegebenen Unterlagen (z.B. Skizzen, Abbildungen, Schemen, Gewichts- und Verfügbarkeitsangaben) sind von informativen Charakter und für MIV d.d. unverbindlich, es sei denn, MIV d.d. informiert den Käufer schriftlich oder im zugestellten Angebot, dass die beigefügten Unterlagen verbindlich sind.

2.4. Sämtliche Angebote von MIV d.d. müssen den Hinweis enthalten, dass diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen an diese angewandt werden.

2.5. Der Käufer nimmt das Angebot durch eine schriftliche Bestellung (per E-Mail, Fax, Post) an.

2.6. Die Bestellung muss folgendes enthalten:

- 2.6.1. Genaue Bezeichnung des Warenübernehmers und -Zahlers;
- 2.6.2. Steuernummer und OIB (persönliche Identifikationsnummer);
- 2.6.3. Bezeichnung und Menge der beantragten Ware;
- 2.6.4. Gewünschte Lieferfrist;
- 2.6.5. Versandart;
- 2.6.6. Zahlungsart.

2.7. Die Bestellung gilt als gültig, wenn sie von MIV d.d. schriftlich bestätigt wird. Damit wird sie ab diesem Zeitpunkt für beide Parteien verbindlich. Es wird davon ausgegangen, dass MIV d.d. und der Käufer sich zu dem angegebenen Zeitpunkt über die wesentlichen Bestandteile des Vertrages/des Geschäfts geeinigt haben, und dass damit zwischen ihnen ein verbindliches Verhältnis gemäß Artikel 247 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse entstanden ist.

2.8. Sämtliche weiteren Vereinbarungen (telefonische, per Fax oder mündliche) sowie nachträgliche Änderungen und Ergänzungen gelten ausschließlich, wenn sie von MIV d.d. schriftlich bestätigt werden.

2.9. Widerruft der Käufer nach zugestellter schriftlichen Bestätigung seitens der MIV d.d. einseitig die Bestellung, ist er verpflichtet sämtlichen Schaden zu tragen, der im Zusammenhang mit der

gegenständlichen Bestellung und allgemein diesem Schuldverhältnis entsteht (wie z.B., aber nicht eingeschränkt auf: die Erstellung von Unterlagen, die Produktionsvorbereitung, die Kosten für Sondermaterial und -komponenten .u.a.).

2.10. Der Käufer muss seine Einwände gegen die Auftragsbestätigung an MIV d.d. innerhalb von 3 Tagen nach der Absendung zustellen. Verlangt der Käufer schriftlich innerhalb dieser Frist keine Änderungen oder widerruft nicht die Bestellung, wird davon ausgegangen, dass der Käufer die Bedingungen dieser Auftragsbestätigung vollständig akzeptiert. MIV d.d. kann keine Verantwortung für Vorgehen laut den Bestimmungen dieser Auftragsbestätigung.

2.11. Der Käufer wird MIV d.d. während der Angebotsanfrage gemäß Artikel 2.1 sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, und in diesem Sinne Unterstützung leisten, insbesondere hinsichtlich der Wareneingangsbestätigung und allen anderen besonderen Anforderungen für den Eingang der Ware an die Endstation. Die Einhaltung von Export- und/oder Importbedingungen und -beschränkungen sowie technischen Standards und normativen Anforderungen der Ware liegen in der Verantwortung des Käufers und der Käufer wird MIV d.d. auf seine Anfrage alle relevanten Informationen zustellen. MIV d.d. haftet nicht für Ansprüche und Sanktionen, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Bedingungen und Einschränkungen seitens des Käufers ergeben.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

3.1. MIV d.d. und der Käufer können ihre Beziehungen ausnahmsweise der in Artikel 2 beschriebenen Methode des Angebots und der Angebotsannahme durch einen Sonderkaufvertrag regeln.

3.2. Auf den in Artikel 3.1 genannten Sonderkaufvertrag, gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen wie in Artikel 1 beschrieben.

3.3. Sämtliche Sonderkaufverträge zwischen MIV d.d. und den Kunden werden in schriftlicher Form abgefasst.

3.4. Solche Sonderkaufverträge müssen alle auf dieses individuelles Kaufgeschäft anwendbare kaufmännischen Einzelbestimmungen des Vertrages enthalten und sie können auch auf das Angebot Bezugnehmen, das deren Bestandteil ist.

3.5. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn er von den vertretungsberechtigten Personen, beiden oder allen Vertragsparteien unterzeichnet wird.

3.6. Der Vertrag gilt als rechtsgültig unterzeichnet, wenn er von der benannten verantwortlichen Person eigenhändig oder durch qualifizierte elektronische Signatur unterzeichnet wurde. Der Vertrag gilt auch in den Fällen als rechtsgültig unterzeichnet, wenn er durch ein elektronisches Zertifikat unterschrieben wird, das MIV d.d. laut einem besonderen Beschluss der Geschäftsführung als zuverlässig betrachtet wird.

3.7. Die Vertragsparteien unterzeichnen den Vertrag in einer für beide Seiten ausreichenden Anzahl von Ausfertigungen, grundsätzlich eine Ausfertigung für jede Vertragspartei, und die Vertragsparteien werden einander die Originale der unterzeichneten Verträge zustellen, so dass jede Vertragspartei mindestens ein Originalexemplar besitzt, der von den vertretungsberechtigten Personen beider Vertragsparteien unterzeichnet ist.

3.8. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle Geschäftskooperationsverträge, Rahmenverträge, Produktvertriebsverträge und ähnliche Vereinbarungen, deren wesentlicher Gegenstand der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen der MIV d.d. ist.

3.9. Zur Klarstellung: In diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen umfasst der Begriff „*Vertragsverhältnis*“ jedes Schuldverhältnis zwischen MIV d.d. und dem Käufer oder Partner, unabhängig davon, ob dieses Schuldverhältnis, dass aus einem Kaufvertrag, einer bestätigten Bestellung aufgrund des Angebots, einer Kooperationsvereinbarung, einem Rahmenkaufvertrag, Produktvertriebsvertrag oder einer anderen ähnlichen vertraglichen Vereinbarung entstanden ist und deren Gegenstand der Verkauf von MIV d.d. Produkten wäre.

4. DATENVERTRAULICHKEIT

4.1. Als vertrauliche Daten gelten Daten, die MIV d.d. und der Käufer aufgrund einer Verkaufsbeziehung, die Gegenstand dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist, erfahren sollten.

4.2. MIV d.d. und der Käufer verpflichten sich, die Vertraulichkeit der in Artikel 4.1 beschriebenen Daten zu wahren.

4.3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung von Daten gilt für MIV d.d. und den Käufer sowie für alle deren Vertreter und Mitarbeiter, Bevollmächtigte und externe Mitarbeiter sowie alle Dritten, die diese über MIV d.d. oder den Käufer vertrauliche Daten erfahren haben.

4.4. MIV d.d. und der Käufer haften gegenseitig für Schäden, die der anderen Seite bei einer Verletzung der Bestimmungen der Datenvertraulichkeit entstehen würden.

4.5. Folgende Daten werden nicht als vertraulich betrachtet:

4.5.1. Daten, die öffentlich bekannt sind;

4.5.2. Daten, die der MIV d.d. oder dem Käufer vor dem Verkauf bekannt waren;

4.5.3. Daten die MIV d.d. oder dem Käufer, unabhängig von dem genannten Verkauf, erfahren haben.

4.6. Ausnahmsweise haben MIV d.d. und der Käufer das Recht, die in diesem Artikel vorgeschriebene vertraulichen Daten an folgende Personen zu offenbaren:

4.6.1. Staatsbehörden, die Polizei, Gerichten oder Inspektionsbehörden, wenn sie gesetzlich dazu verpflichtet sind;

4.6.2. Personen, die eine Zustimmung der anderen Partei eingeholt haben;

4.6.3. Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer im erforderlichen Umfang, unter der Bedingung, dass ein Vertragspartner gegenüber dem anderen Vertragspartner für sämtlichen Schaden haftet, der seitens der Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer verursacht wurde, falls sie die Geheimhaltungspflicht verletzt hätten.

4.7. An den in Artikel 2.3. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen genannten Unterlagen (Angebote, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Abbildungen, Modelle, Pläne und sonstige Unterlagen, wie in materieller als auch immaterieller und/oder elektronischer Form) sowie an sämtlichen Informationen, Erfahrungen, Kenntnissen, Erfindungen, *Know-how*, Design, Muster und Warenzeichen der MIV d.d., behält die MIV d.d. ausschließliches Eigentums-, Urheber-, geistiges und gewerbliches Schutzrechte sowie das Recht zur Verwertung vor.

4.8. Der Käufer darf die genannten Unterlagen und Informationen weder kopieren, vervielfältigen, verbreiten oder sonst wie an Dritte bekannt geben, bzw. kopieren und im eigenen Betrieb verwenden (Anwendung in eigener Tätigkeit, Weitergabe an Dritte, *Reverse Engineering*).

4.9. Alle angegebenen Daten und Unterlagen sind vom Käufer als vertrauliche Daten zu behandeln.

4.10. Alle vertraulichen physischen und immateriellen Daten und Unterlagen sind auf Verlangen von MIV d.d. unverzüglich zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen.

4.11. Die Bestimmungen dieses Artikels sind für die Parteien zeitlich unbegrenzt und ebenfalls nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bindend.

5. PREISE, RECHNUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1. Die Preise werden auf Grundlage gültiger Preislisten und/oder Berechnungsfaktoren gemäß einem Vertrag, Angebot und Auftragsbestätigung gebildet.

5.2. Sofern nichts anderes aufgrund eines Angebots oder eines besonderen Kaufvertrages vereinbart wurde, wird die Parität FCA Varaždin, Gospodarska 43, bzw. FCA Varaždin, Metalska ulica 2 vereinbart, beide gemäß Incoterms 2020.

5.3. MIV d.d. versteht Zahlungen standardmäßig aufgrund einer Proformarechnung, sofern im Angebot oder im Vertrag nichts anderes angegeben wurde. MIV d.d. und die Käufer sind sich einig, dass das Schuldner-Gläubiger- Verhältnis am Tag des Vertragsabschlusses bzw. der Auftragsbestätigung gemäß Artikel 2.7 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen entsteht.

5.4. MIV d.d. verpflichtet sich, dem Käufer innerhalb von 3 Werktagen ab Versanddatum eine Rechnung zuzustellen.

5.5. Der Käufer leistet die Zahlung per Überweisung auf die angegebene Girokontonummer der MIV d.d. (IBAN), die auf der Rechnung oder Proformarechnung. Sofern im Vertrag, Angebot, der Bestellung oder Rechnung nichts anderes angegeben wurde, sind alle Forderungen der MIV d.d. aus

einzelvertraglichen Beziehungen, für die diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten, innerhalb von 30 Tagen ab Versanddatum fällig. Als Tag der Erfüllung der Zahlungspflicht wird der Tag des Geldzuflusses auf dem Geschäftskonto der MIV d.d. gerechnet

5.6. Im Falle einer Nichtzahlung der gelieferten Ware hat MIV d.d. laut Bestimmungen dieses Artikels oder allgemein den Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen ein unbeschränktes Recht, sämtliche Sicherheiten zu aktivieren und zu verwerten und eine Zwangsvollstreckung vor dem zuständigen Gericht oder Behörde einzuleiten.

5.7. Nach eigenem Ermessen und im Interesse von Treu und Glauben kann MIV d.d. dem Käufer im Falle der Nichtzahlung eine Mahnung zustellen.. Kommt der Käufer seinen Zahlungspflichten nicht nach, kann MIV d.d. alle ihr zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe nutzen, einschließlich die Rückgabe der Ware.

5.8. MIV d.d. behält sich das Ermessen vor, dass im Falle des Artikels 5.6. alle weiteren oder nicht gelieferte Aufträge des Käufers, auch wenn er diese bereits bestätigt hat, abzulehnen, stoppen oder einzustellen, bzw. die Produktion und die Lieferung der Produkte bis zum Einzug überfälliger Forderungen einzustellen. In diesem Artikel vorgeschriebenen Fällen übernimmt MIV d.d. keine Verpflichtung oder Haftung für Schäden gegenüber dem Käufer.

5.9. Ein eventueller Einwand des Käufers in Bezug auf das gelieferte Produkt entbindet den Käufer nicht von der Zahlungspflicht innerhalb der vereinbarten Frist.

5.10. MIV d.d. kann jederzeit aufgrund der Rechnungen oder Auszügen der offenen Posten aus seinen Geschäftsbüchern, aufgrund der genannten Unterlagen als verbindlichen Urkunden, laut Vollstreckungsgesetz ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Käufer, der nach Fälligkeit der Forderung seine Schulden nicht beglichen hat, einleiten. In diesem Artikel kann nichts dieses Recht der MIV d.d. (Mahnungen, Verhandlungen, Erklärungen usw.) verhindern, bedingen oder verzögern.

5.11. MIV d.d. ist berechtigt, auf alle Forderungen gegenüber den Kunden, die das Fälligkeitsdatum überschritten haben, gesetzliche Verzugszinsen gemäß Vorschriften des Gesetzes über die Schuldverhältnisse verrechnen.

6. AUSSERORDENTLICHE PREISVERÄNDERUNG UND VERÄNDERTE UMSTÄNDE

6.1. Falls MIV d.d. nach mehr als drei Monaten ab Vertragsschluss oder Auftragsbestätigung die Ware liefert oder Dienstleistungen erbringt und sich die Kosten auf denen MIV d.d. ihre Informationen begründete (insbesondere Arbeits-, Material- Transport- und Energiekosten) nachträglich erhöht haben, hat MIV d.d. das Recht auf eine angemessene Preisanpassung gegenüber dem Käufer.

6.2. Eine Änderung im Sinne von Artikel 6.1. liegt vor, falls sich die Preise für Arbeit, Rohstoffe, Transport oder Energie ohne Verschulden der MIV d.d. erhöhen, sowie Zoll- oder sonstige Einfuhrabgaben steigen oder sich die Paritäten zum Schaden der MIV d.d. in Bezug auf die geltenden Bedingungen, die sich vom Tag des Vertragsschlusses oder der Auftragsbestätigung erheblich geändert haben.

6.3. Die Preisanpassung gemäß diesem Artikel ist angemessen, falls die Änderung für MIV d.d. eine Erhöhung der Kosten im Ausmaß von 3% oder mehr im Vergleich zu den Kosten verursacht, die MIV d.d. zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Auftragsbestätigung hätte.

6.4. Gemäß Artikel 3.8. gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen auch für sämtliche Kooperationsvereinbarungen, Rahmenkaufverträge, Produktvertriebsverträge und andere ähnliche Verträge, deren wesentlicher Gegenstand der Verkauf von MIV d.d. Produkten und Dienstleistungen wäre.

6.5. In Fällen, in denen sich die Vertragsbeziehungen gemäß Artikel 6.4. an die Preisliste der MIV d.d. binden und zu einer Änderung dieser Preisliste kommen sollte, wobei die Änderung die bereits bestehenden Vertragsbeziehungen beeinflussen, verpflichten sich MIV d.d. und der Käufer eine angemessene Lösung in gegenseitiger Absprache zu finden.

6.6. Abweichend von Artikel 6.5. kann MIV d.d. die Preisliste und generell die Preise auf bereits bestehenden Vertragsverhältnissen einseitig ändern, falls sich der Rohstoff-, Arbeitsmarkt, Transport- oder Energiemarkt in dieser Weise verändert, in der der Verkäufer einen solchen Vertrag zu diesen Preisen überhaupt nicht abschließen würde, falls ihm eine solche Veränderung bekannt wäre (Klausel der gleichbleibenden Umstände - *clausula rebus stantibus*). MIV d.d. hat dieses Recht, falls sich der Preis der Rohstoffe oder der Arbeitslohn um mehr als 3% erhöht, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem dieses Geschäft zu einem solchen Preis in Auftrag genommen oder bestätigt wurde.

7. LIEFERUNG

7.1. Die Lieferfrist beginnt am nächsten Tag gerechnet vom Tag, an dem MIV d.d. dem Käufer eine schriftliche Bestätigung zugestellt hat und soweit folgende Bedingungen erfüllt wurden:

- 7.1.1. dass der Käufer alle seine zuvor vereinbarten Verpflichtungen erfüllt hat,
- 7.1.2. dass alle technischen Details zum Angebot vereinbart wurden,
- 7.1.3. falls vereinbart, dass der Vorschuss vollständig gezahlt wurde.

7.2. MIV d.d. hat die Lieferfrist eingehalten, falls dem Käufer vor Fristablauf mitgeteilt wurde, dass die Ware am Versandort gemäß den in Artikel 5.2 genannten FCA dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, versandfertig steht.

7.3. MIV d.d. ist zu Teil- oder vorzeitigen Lieferungen berechtigt, sofern in der Sondervereinbarung nicht etwas anderes vereinbart wurde.

7.4. MIV d.d. hat das Recht, die Lieferfrist im Falle von „höherer Gewalt“ im Sinne des Artikels 11 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu verlängern. Eine solche Verlängerung der Lieferfrist kann in keinem Fall zum Widerruf der Bestellung führen, und der Käufer kann keine Schadensersatzansprüche wegen einer Verlängerung der Lieferfrist aufgrund höherer Gewalt beantragen.

7.5. MIV d.d. hat das Recht, die Lieferfrist im Falle von anderen unvorhersehbaren Schwierigkeiten zu verlängern, und zwar auf die gleiche Weise wie in Artikel 7.4. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen für höhere Gewalt beschrieben, es sei denn, MIV d.d. und der Käufer haben die Anwendung dieses Artikels der Allgemeinen Verkaufsbedingungen im Vertrag oder Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich ausgeschlossen. Andere unvorhersehbare Schwierigkeiten wurden in Artikel 11 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen definiert. Eine Verlängerung der Lieferfrist, falls die Anwendung dieses Artikels nicht ausgeschlossen ist, kann in keinem Fall zum Widerruf der Bestellung führen und der Käufer kann keine Entschädigung verlangen, die durch die Verlängerung der Lieferfrist aus den in diesem Artikel beschriebenen Gründen verursacht wurde .

7.6. MIV d.d. verpflichtet sich, den Käufer über alle Verlängerungen der Lieferfrist schriftlich zu informieren.

7.7. MIV d.d. verkauft Waren, die standardmäßig für den Straßentransport verpackt und gemäß der vereinbarten Parität FCA Varaždin (Metalska ulica 2 oder Gospodarska 43 gemäß Artikel 5.2 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen) bereit gestellt wurden, sofern nichts anderes durch eine Sondervereinbarung zwischen den Parteien vereinbart wurde.

7.8. Die Art und Menge der Ware werden gemeinsam vom Vertreter des Käufers und dem Vertreter von MIV d.d. bestätigt

7.9. Die Gefahr vor Beschädigung oder Zerstörung der Ware geht gemäß der Parität FCA Varaždin, Incoterms 2020, von MIV d.d. auf den Käufer über, sofern im Vertrag, Angebot oder schriftlicher Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde. Der Zeitpunkt der Lieferung und der Gefahrenübergang werden in gleicher Weise bestimmt.

7.10. Wenn der Käufer eine Mitteilung über die Fertigstellung der Ware erhält und organisiert den Transport nicht innerhalb von 5 (fünf) Werktagen, hat MIV d.d. das Recht, die Kosten für die Lagerung im eigenen Lager zu verrechnen. MIV d.d. hat das Zurückbehaltungsrecht (*ius retentionis*) auf dieser Ware, und wenn die Lagergebühr die Höhe des Wertes der Ware erreicht hat, erwirbt MIV d.d. das Recht, die Ware weiter zu verkaufen, um ihre Lagerkosten zu decken. In diesem Artikel beschriebenen Fall, d.h., wenn die Käufer die Ware innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über die Fertigstellung der Ware nicht übernimmt, ist MIV d.d. für die Qualität der Ware nicht länger verantwortlich. Für den Fall, dass der Käufer die Ware auch nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum der Mitteilung über die Fertigstellung der Ware übernimmt, hat MIV d.d. das Recht, den Vertrag zu kündigen, die Ware für sich zu behalten und den gezahlten Vorschuss als Abfindung laut der Artikel 306 und 307 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse zu behandeln und ihn für sich zu behalten. In diesem Fall werden MIV d.d. und der Käufer keine weitere gegenseitige Ansprüche haben.

7.11. In Fällen, in denen durch einen Sondervertrag, Angebot oder Auftragsbestätigung eine andere als in Artikel 5.2. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Parität vereinbart wurde, haftet MIV d.d. für keine Kosten oder Schäden, die nach Gefahrübergang durch die gelieferte Ware entstehen würden. Falls der Käufer die gegenständliche Ware nicht im Hafen oder einem anderen Terminal nicht abholt, obwohl ihm MIV d.d. die Unterlagen zugestellt hat, auf deren Grundlage die Übergabe erfolgen kann, sämtliche Kosten der Versteigerung oder Überliegegelder fallen zu Lasten des Käufers, und nicht

an MIV d.d.. Wurde die Ware kumulativ im Voraus bezahlt und ist die Gefahr paritätisch auf den Käufer übergegangen und der Käufer erhielt die Unterlagen, die er für die Übernahme der Ware benötigt, so wird in Bezug auf die Ware angenommen, dass das Eigentum an der Ware auf den Käufer übergegangen ist.

7.12. Die Arbeitszeiten für den Versand und die Rücksendung von Waren sind am Werktagen von 7-15 Uhr nach vorheriger Ankündigung.

8. BESCHWERDEN, GARANTIE UND WARENRÜCKGABE

8.1. MIV d.d. garantiert dem Käufer, dass die an den Käufer gelieferte Ware keine Beschädigungen aufweist, Besitztum von MIV d.d. ist und Dritte kein Eigentumsrecht an diese Ware beanspruchen (*Gewährleistung für Rechtsmängel*).

8.2. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware während der Übernahme zu überprüfen. Stellt er Mängel fest, hat der Käufer diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Übernahme zu rügen, andernfalls verliert er das ihm aufgrund dieser Überprüfung zustehende Recht und kann keine Rügen mehr auf sichtbare Mängel dieser Ware gegenüber MIV d.d. geltend machen.

8.3. Bei Sendungen, bei denen die Reklamationsursache während des Transports entstanden ist, muss der Reklamationsbericht auch von dem Spediteur mitunterzeichnet werden.

8.4. MIV d.d. haftet für versteckte Mängel, die bis zu 6 Monate ab Versand und Überprüfung der Ware auftreten, außer falls mit einem Sondervertrag, Angebot oder schriftlicher Auftragsbestätigung nicht etwas anderes vereinbart und in schriftlicher Form dokumentiert wurde. Das Vorstehende gilt als schriftlich dokumentiert, wenn der Käufer die MIV d.d. darüber samt Angaben und Bildern informiert hat.

8.5. Der Käufer hat die Ware bis zur Entscheidung über die Beilegung der Reklamation aufzubewahren, andernfalls ist er für den Schaden und die Kosten verantwortlich.

8.6. MIV d.d. trägt keine Verantwortung für Mängel, die durch installierte Komponenten in das Produkt verursacht wurden, die vom Käufer zur Installation geliefert wurden.

8.7. In allen Fällen, in denen die Reklamation wegen eines Mangels berechtigt ist und die Reklamation innerhalb der oben genannten Fristen eingereicht wurde, wird MIV d.d. das strittige Produkt oder die strittige Ware so schnell wie möglich zur Parität reparieren oder ersetzen, zu dem das reklamierte Produkt ursprünglich geliefert wurde.

8.8. Durch die in Artikel 8.7 vorgeschriebenen Verpflichtungen, wird im Falle einer begründeten Reklamation die MIV d.d. den Verpflichtungen nachkommen, bzw. die beschränken sich auf den Ersatz oder die Reparatur des strittigen Produkts, bzw. der Ware. MIV d.d. haftet gegenüber dem Käufer für keine weitere oder zusätzliche Kosten oder eventuellen Schadenersatz, der in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit dem mangelhaften Produkt entstanden ist.

8.9. Sämtliche Haftungen und Gewährleistungen erlöschen, falls der Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MIV d.d., selbst Reparaturen oder Änderungen am Produkt oder der Ware vorgenommen oder das Produkt, bzw. die Ware unsachgemäß verwendet hat.

8.10. Daten aus Katalogen, Anleitungen, E-Mails, der Website oder aus sonstigen gedruckten und elektronischen Werbematerialien dienen lediglich zu Informationszwecken und können nicht Grundlage fürs Rügen dienen.

8.11. Käufer von MIV d.d. Produkten können nach eigenem Ermessen und bestem Wissen ihren weiteren Kunden mündliche und schriftliche technische Erläuterungen über die Verwendung von Produkten, Geräten oder Waren erteilen, die laut diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen verkauft wurden., Solche technischen Erläuterungen sind jedoch unverbindlich, und MIV d.d. kann für diese nicht verantwortlich gemacht werden kann.

8.12. MIV d.d. haftet gegenüber dem Käufer für keine Schäden oder auf eine sonstige Weise im Falle irgendeiner Reklamation wegen eines Mangels, der sich aus der Tatsache ergibt, dass der Käufer falsche Informationen über das Produkt oder die Ware hatte, oder sich auf Informationen aus den Quellen verlassen hat, die nur von informativen Charakter, und die in Artikel 8.10 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschrieben sind.

8.13. Die Rückgabe von Waren in Vertragsverhältnissen, auf die sich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen beziehen, ist außer in den in diesem Artikel beschriebenen Fällen, nicht zulässig.

8.14. Für spezielle Projektware ist keine Warenrückgabe zulässig.

8.15. Zur Klarstellung: in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist der Begriff *spezielle Projektware* diejenige Ware zu verstehen, die im Angebot oder im Vertrag als eine solche gekennzeichnet ist.

8.16. Ware, deren Rückgabe mit einer Erstattung von 70 % des Rechnungspreises, unter Einbehaltung von 30 % des Rechnungspreises (*Rücknahmegebühr*) angenommen wird, sind Verbrauchsgüter, die im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen als verfügbare Ware auf dem Lager zum Zeitpunkt der Bestellung definiert wurde.

8.17. Die Ware im Sinne des Artikels 8.16. kann innerhalb von 30 Tagen ab Lieferdatum zurückgegeben werden, unter der Bedingung, dass sich die Ware im quantitativ und qualitativ gleichen Zustand wie beim Versand (einschließlich Verpackung) befindet.

9. ÄNDERUNGEN VON VERTRÄGEN, ANGEBOTEN UND BESTELLUNGEN

9.1. Der abgeschlossene Kaufvertrag kann nur durch einen von beiden Parteien unterschriebenen Annex in schriftlicher Form geändert werden.

9.2. Ausnahme von der Regel aus Artikel 9.1. sind eine außerordentliche Preisänderung und veränderte Umstände, die in Artikel 6 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschrieben sind.

9.3. Die MIV d.d. kann das Angebot ändern bis sie nicht eine schriftlichen Auftragsbestätigung an den Käufer zugestellt hat, die auf diesem Angebot beruhte.

9.4. Der Käufer kann die Bestellung bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung seitens der MIV d.d. ändern.

9.5. Sämtliche Änderungen bedürfen der Schriftform.

10. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG

10.1. Geschäftskooperationsverträge, bei denen der Gegenstand Warenverkauf ist, Rahmenverträge, Vertriebsverträge oder ähnlichen vertragliche Vereinbarungen über den wiederholten Verkauf von Waren, welche auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen werden, jede Vertragspartei kann einen solchen Vertrag einseitig durch schriftliche Mitteilung mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen kündigen, sofern im selben Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

10.2. MIV d.d. und der Käufer können jeden der Verträge jederzeit einvernehmlich gemäß den Bestimmungen einer solchen Vereinbarung kündigen.

10.3. MIV d.d. kann das Vertragsverhältnis aufgrund der in Artikel 7.10 genannten Sonderregelungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen kündigen.

10.4. MIV d.d. und der Käufer können jedes Vertragsverhältnis laut Sonderregelungen über das Kündigungsrecht im Falle höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Schwierigkeiten gemäß Artikel 11 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen einseitig kündigen.

11. HÖHERE GEWALT UND UNVORHERGESEHENE SCHWIERIGKEITEN

11.1. In diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen wird höhere Gewalt als ein äußeres Ereignis definiert, welches MIV d.d. oder den Käufer bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert, und welches Ereignis nicht vorhergesehen werden konnte und im Falle, dass dieses Ereignis doch vorhergesehen aber nicht verhindert werden konnte. Beispiele für höhere Gewalt sind Krieg, Besetzung, Streik, Erdbeben, Überschwemmung oder andere erklärte Naturkatastrophen. Eine Pandemie gilt nicht als höhere Gewalt, es sei denn, die staatliche Behörde erklärt sie als eine solche (z.B. eine Entscheidung über ein vollständiges Lockdown).

11.2. Als unvorhersehbare Schwierigkeiten werden in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen diejenigen Ereignisse bezeichnet, welche die Erfüllung von Verpflichtungen der MIV d.d. beeinträchtigen und welche nicht das Verschulden der MIV d.d. sind, sowie diejenigen über die MIV d.d. zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, der Angebotsabgabe oder der schriftlichen Auftragsbestätigung weder wusste, noch objektiv hätte erwarten können, sondern sind durch eine Änderung der Umstände zu Stande gekommen, und die so groß sind, dass MIV d.d. in kein

Vertragsverhältnis treten würde, wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der Angebotsabgabe oder der Auftragsbestätigung bestanden hätten.

11.3. Die Begriffsbestimmungen aus Artikel 11.1. und 11.2. gelten für die in Artikel 7.4 und 7.5 vorgeschriebenen Fälle dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

11.4. MIV d.d. und der Käufer können im Vertrag oder Angebot bzw. der Bestellung oder Auftragsbestätigung die Anwendung des Instituts unvorhersehbarer Schwierigkeiten in ihrem Vertragsverhältnis ausschließen. In diesem Fall finden die Regeln über unvorhersehbare Schwierigkeiten auf dieses Vertragsverhältnis keine Anwendung.

11.5. Die Vertragsparteien sind für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen im Falle höherer Gewalt nicht verantwortlich.

11.6. Jede Vertragspartei muss die andere Vertragspartei innerhalb von 3 Tagen nach Eintritt der Umstände höherer Gewalt benachrichtigen.

11.7. Dauert die höhere Gewalt länger als 60 Tage, kann die von der höheren Gewalt nicht betroffene Vertragspartei den Vertrag einseitig kündigen, wobei die Parteien einander nur dies schulden, was sie aus diesem Vertrag voneinander erhalten haben.

11.8. Bei unvorhersehbaren Schwierigkeiten im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, werden MIV d.d. und der Käufer Verhandlungen beitreten, um sich den Bedingungen einer neuentstandenen Situation anzupassen.

11.9. Stellt sich nach diesen Verhandlungen heraus, dass eine Anpassung an die neuentstandene Situation nicht möglich ist und solche unvorhersehbaren Schwierigkeiten dazu führen, dass der Vertrag oder die Bestellung ganz oder in dessen wesentlichen Teilen unmöglich erfüllt werden kann, ohne der MIV d.d. übermäßige Verluste zuzufügen, hat MIV d.d. das Recht, aufgrund einseitiger schriftlicher Erklärung, ganz oder teilweise vom Vertrag oder der Bestellung zurückzutreten. Gründe für diesen Widerruf hat die MIV d.d. zu dokumentieren, zu erläutern und dem Käufer in schriftlicher Form zuzustellen. In einem solchen, wie in diesem Artikel beschriebenen Fall, hat der Käufer keinen Anspruch auf Ersatz von materiellen oder immateriellen Schaden, direkten oder entgangenen Gewinn. Der Käufer hat lediglich das Recht, eine Rückerstattung der bereits an MIV d.d. gezahlter Beträge für die nicht getätigte Lieferung oder Dienstleistung zu verlangen.

12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

12.1. Für alle von MIV d.d. abgeschlossenen Vertragsbeziehungen gilt, sofern in diesen Vertragsbeziehungen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, da kroatische Recht.

12.2. MIV d.d. verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und sämtliche Bestimmungen der einzelnen Vertragsbeziehungen nach Treu und Glauben einzuhalten und jede eventuelle Streitigkeit in einer Weise anzugehen, die in erster Linie eine friedliche Lösung anstrebt, falls dies jedoch nicht möglich wäre, ist für alle Streitigkeiten die sich aus oder im

Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder einzelnen Vertragsverhältnissen ergeben, das Handelsgericht in Varaždin zuständig.

12.3. MIV d.d. und der Käufer können ausnahmsweise in einem Einzelvertrag, Angebot, Auftragsbestätigung oder sonstigem Vertragsverhältnis einen anderen Gerichtsstand vereinbaren.

12.4. Abweichend von den anderen Bestimmungen dieses Artikels, können MIV d.d. und der Käufer in einem Einzelvertrag, Angebot oder Auftragsbestätigung, bzw. in einem sonstigen Vertragsverhältnis den regulären Weg des gerichtlichen Rechtsschutzes durch eine Schiedsklausel ausschließen, und ein Schiedsverfahren vereinbaren.

12.5. Im Artikel 12.4. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschriebenen Fall werden die Regeln der Schweizerischen Schiedsgerichtsbarkeit und die Zuständigkeit des *Swiss Arbitration Centre* in Form einer Sonderbestimmung mit *dem Modell der Schiedsklausel* vereinbart.

13. SALVATORISCHE KLAUSEL

13.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, ein einzelner Vertrag oder einzelnes Angebot bzw. eine Bestellung oder Auftragsbestätigung oder ein sonstiges Vertragsverhältnis nichtig oder angefochten sein, und das übrige Vertragsverhältnis ohne diese unwirksame oder angefochtene Bestimmung nicht gelten würde, findet in solchem Fall die unwirksame oder angefochtene Bestimmung keine Anwendung, während das Vertragsverhältnis oder die Allgemeinen Verkaufsbedingungen im Übrigen in Kraft bleiben.

13.2. Im Artikel 13.1. beschriebenen Fall wird anstelle einer solchen unwirksamen oder angefochtenen Bestimmung MIV d.d. eine neue gültige Bestimmung fassen, die dieser unwirksamen bzw. angefochtenen Bestimmung im rechtlichen und wirtschaftlichen Sinne möglichst nahe kommt.

14. SCHUTZ DER PERSONENBEZOGENEN DATEN (DSGVO)

14.1. MIV d.d. und der Käufer garantieren, dass personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den Vertragsverhältnissen, für die diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten, nur im Zusammenhang mit der Durchführung der Geschäftstätigkeit der Vertragsparteien gesammelt, verarbeitet, verwendet und/oder an Dritte weitergegeben werden, aufgrund der Vertragsverhältnissen aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, und zwar werden auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Allgemeinen Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (EU, 2016/679; DSGVO).

14.2. Die Vertragsparteien garantieren, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur durch hierzu befugte Personen erfolgt und nur diejenige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen laut einem bestimmten Vertragsverhältnis, unter Beachtung der Grundsätzen der Verarbeitung, der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und anderer Bestimmungen des DSGVO erforderlich sind.

14.3. Der Käufer verpflichtet sich, bei seiner Tätigkeit mindestens das von MIV d.d.. vorgeschriebene Datenschutzniveau anzuwenden.

14.4. Die Verletzung der Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten ist ein gerechtfertigter Grund für die Kündigung dieses Vertrages und impliziert eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem Geschädigten.

15. ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL UND SANKTIONSKLAUSEL

15.1. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, für dieses diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten, werden MIV d.d. und der Käufer und/oder deren Mitarbeiter oder vertretungsberechtigte Personen keine Zahlungen leisten, Zahlungen anbieten, stillschweigend Zahlungen annehmen, weder in Geld oder anderen Werten, direkt oder indirekt, weder an beliebige Personen vornehmen, um sie zu Handlungen oder Entscheidungen zu verleiten, die zum Erwerb eines unzulässigen Vorteils oder zu einem anderen rechtswidrigen Zweck führen würden.

15.2. Bei der Erfüllung, ihrer Verpflichtungen laut dem Vertragsverhältnis für dieses diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen angewandt werden, Werden MIV d.d. und der Käufer und/oder deren Mitarbeiter oder vertretungsberechtigte Personen keine weitere Handlungen vornehmen, die in Bezug auf positive Vorschriften wie folgt zu qualifizieren wären: Annahme/Zahlung von kommerziellen Bestechungsgeldern, illegale Geschenke, Machtmissbrauch oder sonstige Handlungen die gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen oder mit internationalen Vorschriften in Bezug auf die Unterdrückung der Legalisierung von Erträgen aus Straftaten widersprechen.

15.3. Falls MIV d.d. oder der Käufer eine Begehung oder eine mögliche der Begehung irdeneiner Verletzung der in Artikel 15.1. oder 15.2. vorgeschriebenen Bestimmungen vermuten, hat die betreffende Partei die andere Partei schriftlich darüber zu benachrichtigen. In ihrer schriftlichen Mitteilung wird sich die Partei zu diesen Tatsachen äußern oder Material vorlegen, welches zuverlässig bestätigen oder wahrscheinlich machen kann, dass eine Verletzung einer der Bestimmungen der Artikel 15.1 oder 15.2 durch eine andere Partei und/oder deren Mitarbeiter bzw. vertretungsberechtigte Personen vorliegt oder auftreten kann, die laut positiven Vorschriften als Annahme/Zahlung von kommerziellen Bestechungsgeldern, illegale Geschenke, Machtmissbrauch oder sonstige Handlung qualifiziert sein würde, die gegen gesetzliche Verpflichtungen verstößt oder durch internationale Vorschriften in Bezug auf die Unterdrückung der Legalisierung von Erträgen aus Straftaten widerspricht.

15.4. Nach Erhalt einer schriftlichen Erklärung der Partei, an die die genannte Mitteilung zugestellt wurde, wird diejenige eine Bestätigung zustellen, mit dem Inhalt, dass der Verstoß nicht eingetreten ist, bzw. eintreten wird. Diese Bestätigung muss innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Erklärung erfolgen.

15.5. Im Falle eines Verstoßes laut Artikel 15.3. hat die andere Partei das Recht, dieses Vertragsverhältnis einseitig und fristlos zu kündigen, ohne irgendetwelche Auswirkungen zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche, falls im Strafverfahren eine Korruptionshaftung festgestellt wird.

15.6. MIV d.d. ist nicht zur Erfüllung irgendeiner Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis in dem Ausmaß verpflichtet, in dem MIV d.d. für die Erfüllung dieser Verpflichtung irgendwelchen Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen auf der Grundlage von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Republik Kroatien ausgesetzt sein würde.

16. VERSICHERUNGEN

16.1. Für sämtliche Bestellungen, deren Wert 25.000,00 Kuna übersteigt, muss der Käufer die Bestellung an MIV d.d. im Voraus bezahlen oder dafür einen Schuldschein in Höhe von mindestens 100% der Bestellsumme, oder eine Bankgarantie über den angegebenen Betrag, ausstellen.

16.2. Für sämtliche Bestellungen, deren Zahlungsfrist mehr als 30 Tage beträgt, muss der Käufer an MIV d.d. einen Schuldschein in Höhe von mindestens 100% der Bestellsumme, oder eine Bankgarantie über den angegebenen Betrag, ausstellen.

16.3. Für sämtliche Bestellungen ausländischer Kunden, muss der Käufer die Bestellung an MIV d.d. im Voraus bezahlen oder eine Bankgarantie über den angegebenen Betrag seitens einer erstklassigen internationalen Bank zustellen.

16.4. Im rechtlichen Sinne wird die Ware bis zur Zahlung durch den Käufer als Eigentum von MIV d.d. betrachtet, mit Ausnahme von Kosten und Schäden, die die Ware nach dem Zeitpunkt des Risikoübergangs gemäß der geltenden Parität verursachen könnte. In diesem Fall gelten Bestimmungen des Artikels 7.11. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und im Allgemeinen fallen solche Schäden oder Kosten zu Lasten des Käufers.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft und gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse, die nach diesem Datum entstehen, sowie für diejenige Vertragsverhältnisse, die vor diesem Datum eingegangen sind, und ihre Anwendung für die Zeit ab dem 1. Januar 2022 vereinbart wurde. Für Verträge, die für den Zeitraum vor und nach dem 1. Januar 2022 abgeschlossen wurden, werden diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht angewandt, während sie weiter ab diesem Datum Anwendung finden.

17.2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind in kroatischer Sprache verfasst und werden ins Deutsche, Englische und Russische übersetzt. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Texten gilt inhaltlich immer die kroatische Version der Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

17.3. Sofern mit einer vertraglichen Sondervereinbarung nichts anderes bestimmt wurde, beträgt die Anzahl der Exemplare des auf diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen beruhenden Vertrages, ein Exemplar für jede Vertragspartei, wie im Artikel 3.7 beschrieben.

MIV



Metalska industrija Varaždin d.d.
Member of Hawle Germany Group

17.4. Falls mit einer Sondervereinbarung nichts anderes bestimmt wurde, werden Zahlungen aus Vertragsverhältnissen, die diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegen, in kroatischen Kuna (HRK), falls der Käufer eine inländische juristische oder natürliche Person ist, oder in Euro (EUR), falls der Käufer eine ausländische natürliche oder juristische Person ist, erfolgen. Der Preis kann in einer Währungsklausel vereinbart werden, wobei er laut mittleren Wechselkurs der Kroatischen Nationalbank am Tag der Rechnungsausstellung berechnet wird.

17.5. Dem Käufer ist ein Vertragsübergang, ohne Zustimmung der MIV d.d., untersagt.

17.6. Sofern ein Teil irgendeines Vertragsverhältnisses, auf das diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen Anwendung finden, irgendeine Form von Provision ist, ist der Provisionsempfänger verpflichtet, der MIV d.d. das Vermittlertagebuch, gemäß dem von MIV d.d. zur Verfügung gestellten Formular, vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass diese Vermittlung durchgeführt wurde, welche Tätigkeiten vorgenommen wurden und in welchem Umfang.

Metallindustrie Varaždin d.d.
Metalska ulica 2
42 000 Varaždin
Kroatien
Telefon: +385 42 404-100,290-100
Telefax: +385 42 242-004
E-mail: miv@miv.hr
URL: <http://www.miv.hr>
EU VAT NR. HR95240603723

MBS: 070032908
Eingetragen beim Handelsgericht in Varaždin
MB: 03632636; OIB 95240603723
Kapital 57.969.480,00 kn
vollständig bezahlt
15.018 ausgegebene Nennwertaktien
3.860,00 kn
Geschäftsführer: Krešimir Kranjčec, Siniša Slavin
Vorstandsvorsitzender: Michael Herbeck

Kontonummer:
Zagrebacka Bank d.d.
HR9623600001102209739

PBZ d.d.
HR6223400091110156062

Erste&Steiermärkische Bank d.d.
HR0924020061100979451